

DE

32000 D 0582

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 43/2001

vom 30. März 2001

zur Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 86/2000 vom 27. Oktober 2000¹ geändert.
- (2) Der Beschluss Nr. 176 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 24. Juni 1999 betreffend die Erstattung der bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat verauslagten Kosten durch den zuständigen Träger eines Mitgliedstaats nach dem in Artikel 34 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 angegebenen Verfahren (96/249/EG)² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Beschluss Nr. 109 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, der derzeit Teil des Abkommens ist, wurde durch den Beschluss Nr. 175 ersetzt -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang VI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 3.16 (Beschluss Nr. 109) und 3.45 (Beschluss Nr. 161) werden gestrichen.
2. Nach Nummer 3.54 (Beschluss Nr. 175) wird folgende Nummer eingefügt:

"3.55 32000 D 0582: Beschluss Nr. 176 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 24. Juni 1999 betreffend die Erstattung der bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat verauslagten Kosten durch den zuständigen Träger eines Mitgliedstaats nach dem in Artikel 34 Absatz 4 der

¹ ABl. L 7 vom 11.1.2001, S. 1.

² ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 42.

Verordnung (EWG) Nr. 574/72 angegebenen Verfahren (96/249/EG) (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 42)".

Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses Nr. 176 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 31. März 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 30. März 2001

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

P. Westerlund

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

P. K. Mannes

M. Brinkmann

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.